

- b) ihren Dienstgrad mit dem Zusatz — der Reserve (d. R.) — zu führen
- c) verliehene Auszeichnungen und Ehrenzeichen zu tragen.

§14

(1) Gediente Reservisten haben das Recht, an Staatsfeiertagen oder bei Empfängen* Festveranstaltungen bzw. Feierlichkeiten der Nationalen Volksarmee oder nach den Festlegungen des Ministers für Nationale Verteidigung bei anderen Anlässen die Uniform der Nationalen Volksarmee zu tragen.

(2) Das Recht, die Uniform der Nationalen Volksarmee zu tragen, kann auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee eingeschränkt oder entzogen werden.

§15

Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird beendet:

- a) wenn das Höchstalter der Reserve erreicht wird
- b) bei dauernder Dienstuntauglichkeit
- c) beim Tod des Wehrpflichtigen.

(2) Offiziere der Reserve, deren Zugehörigkeit zur Reserve gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b beendet ist, oder Offiziere, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem Wehrdienst entlassen werden, führen zu ihrem Dienstgrad den Zusatz — außer Dienst (a. D.) —. Sie haben die gleichen Rechte wie die Offiziere der Reserve.

§ 16

Durchführungs- und militärische Bestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Anordnung erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I S. 21)
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. April 1963 zur Reservistenordnung (GBl. II S. 249)
- c) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1964 zur Reservistenordnung (GBl. II S. 805).

Berlin, den 30. Juli 1969

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates**

W. Ulbricht